



Benutzungsordnung

Rechtsträger

Politische Gemeinde Wiesendangen

Benutzerkreis

Die Gemeinde- und Schulbibliothek steht während den Öffnungszeiten allen Interessierten zur Benutzung offen.

Einschreibung

Gegen Vorlage des Einschreibungsformulars wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt. Nach zwei Jahren ohne Bibliotheksnutzung werden die Daten gelöscht. Eine erneute Einschreibung ist möglich.

Mutation

Namens- und Adressänderungen sind umgehend mitzuteilen.

Benutzung

Für die Ausleihe und Rückgabe ist eine persönliche Benutzerkarte notwendig.

Die Ausleihzahl der Artikel ist pro Kunde bzw. Karte auf 25 Artikel begrenzt.

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen, für Freizeitartikel und Fahrzeuge 2 Wochen, für Zeitschriften sowie DVDs 1 Woche. Eine höchstens dreimalige Verlängerung ist fünf Tage vor Ablauffrist möglich, sofern der Artikel nicht reserviert ist.

Ausgeliehene Artikel können reserviert werden.

Ausleihbedingungen Digitale Medien: s. Digitale Bibliothek Ostschweiz / Filmfreund

Gebühren/Kosten

Die Ausleihe der Artikel ist gebührenpflichtig.

Bei Überschreitung der Leihfrist wird ab Verfalldatum eine Gebühr erhoben.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung werden eine Bearbeitungsgebühr sowie die Kosten einer allfälligen Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt.

> weitere Infos siehe Rückseite



Haftung

Kundinnen und Kunden haften für die ausgeliehenen Artikel und deren Verwendung sowie für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften.

Sie verpflichten sich zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum. Die Rückgabe der ausgeliehenen Artikel hat in dem Zustand zu erfolgen, wie sie Kundinnen und Kunden empfangen haben. Der gute Zustand des Artikels bei der Ausleihe wird angenommen.

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Artikel oder des Benutzerausweises werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Eltern/Erziehungsberechtigte haften für Schäden, welche durch Minderjährige verursacht werden.

Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Bibliothek haftet auch nicht für Schäden durch Nutzung ihrer Freizeitartikel, Fahrzeuge und anderen Artikel. Zudem wird

jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Die Aufsichtspflicht für Kinder liegt vollumfänglich bei den erziehungsberechtigten Personen.

Sanktionen/Rechtsweg

Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebes sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden.

Die Aufsicht über alle Belange der Bibliothek liegt beim Gemeinderat.

Schlussbestimmungen

Grundlegende Änderungen der Benutzungsordnung werden durch amtliche Publikation bekannt gegeben.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.10.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Wiesendangen, 30.06.2023

Vom Gemeinderat am 21.08.2023 genehmigt.